



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Februar 1990

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000 79000	23. 12. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Errichtung der Landesanstalt für Forstwirtschaft Nordrhein-Westfalen	189
20323	2. 1. 1990	RdErl. d. Finanzministers Zweites Haushaltsstrukturgesetz; Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	189
20330	5. 1. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	189
203310	5. 1. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	189
203637	2. 1. 1990	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)	190
2160	6. 12. 1989	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Junior Scout e.V. –	190
233	5. 1. 1990	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB NW)	190
770	11. 1. 1990	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Aufgaben der Wasserbehörden und der Bauaufsichtsbehörden bei der Erlaubnis von Gewässerbenutzungen und der Genehmigung von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Anlagen	190
7831	12. 12. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung	191
79000 2000	5. 1. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Anstaltsordnung der Landesanstalt für Forstwirtschaft Nordrhein-Westfalen	191

II.**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Innenminister	
11. 1. 1990	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	192
12. 1. 1990	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Münster	194
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 18. 1. 1990.	196
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 15. 1. 1990.	197
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 15. 1. 1990.	198

2000
79000

I.

**Errichtung
der Landesanstalt für Forstwirtschaft
Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 23. 12. 1989 -
I B 3 - 0129

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), - SGV. NW. 2005 - wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft die

Landesanstalt für Forstwirtschaft Nordrhein-Westfalen
mit dem Sitz in Arnsberg errichtet.

2. Die Landesanstalt für Forstwirtschaft untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

3. Mit der Errichtung der Landesanstalt für Forstwirtschaft werden folgende Dienststellen und Teile von Dienststellen zusammengefaßt:

Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen in
Arnsberg (Einrichtung des Landes gemäß § 14 LOG)Arbeitsgebiet „Forstgenbank Nordrhein-Westfalen“
beim Staatlichen Forstamt ObereimerFachgebiet „Fremdländeranbau, Forstpflanzenzüchtung“
bei der Landesanstalt für Ökologie, Landschafts-
entwicklung und Forstplanung Nordrhein-WestfalenLandesforstschule Obereimer der Landwirtschafts-
kammer Westfalen-Lippe mit der „Fachschule für
Forstwirtschaft“, die zur Zeit noch als Schulversuch ge-
führt wird.

4. Gliederung und Aufgaben der Landesanstalt für Forstwirtschaft sowie die Zuordnung eines Beirates werden in der Anstaltsordnung der Landesanstalt für Forstwirtschaft geregelt.

5. Die Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 1. 1977 (SMBl. NW. 2000) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1990 S. 189.

20323

**Zweites Haushaltsstrukturgesetz
Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften**RdErl. d. Finanzministers v. 2. 1. 1990 -
B 3003 - 6.4 - IV B 4

Mein RdErl. v. 2. 2. 1982 (SMBl. NW. 20323) mit Hinweisen zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes (2. HStruktG) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

Nach Tz 3.9.8 wird folgende Tz 3.10 angefügt:

- 3.10 Durch das Erste Gesetz zur Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094) ist Art. 2 § 2 Abs. 3 des 2. HStruktG mit Wirkung vom 1. 1. 1990 in der Weise geändert worden, daß von diesem Zeitpunkt an der für die Ruheberechnung nach § 55 BeamtVG zu berücksichtigende Rentenbetrag um 40 v. H. gemindert wird und neben den Renten mindestens ein Betrag in Höhe von 40 v. H. der Versorgungsbezüge zu belassen ist (Art. 2 § 2 Abs. 3 Halbsatz 1 Buchstaben a und b des 2. HStruktG).

Die Hinweise in den Tz 3.9 Abs. 2, 3.9.1, 3.9.2 und 3.9.3 sowie - mit Ausnahme der Berechnungsbeispiele - die Hinweise in den Tz 3.9.4 bis 3.9.8 gelten für die

Anwendung der ab dem 1. 1. 1990 maßgeblichen Fassung des Art. 2 § 2 Abs. 3 des 2. HStruktG entsprechend. Dabei treten in Tz 3.9.3 Satz 1 und Tz 3.9.8 an die Stelle von 20 v. H. des Versorgungsbezuges bzw. von 20 v. H. der Sonderzuwendung jeweils 40 v. H.

- MBl. NW. 1990 S. 189.

20330

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974**Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 6.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.65 - 1/90 -
v. 5. 1. 1990

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBl. NW. 20330) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung und der Sachbezugsverordnung 1989 vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177) vom 1. Januar 1990 an von bisher 535,- DM auf 540,- DM monatlich, also um 0,93 v. H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1990 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 1990 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschafts- einrichtung	8,35
2	mit ausreichender Gemeinschafts- einrichtung	9,24
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,56
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,74
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,54

An die Stelle des Betrages von „4,95 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „5,- DM“.

- MBl. NW. 1990 S. 189.

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter
vom 16. März 1974**Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 6.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.65 - 1/90 -
v. 5. 1. 1990

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4

Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung und der Sachbezugsverordnung 1989 vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177) vom 1. Januar 1990 an von bisher 535,- DM auf 540,- DM monatlich, also um 0,93 v. H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 1990 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom 1. Januar 1990 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschafts- einrichtung	8,35
2	mit ausreichender Gemeinschafts- einrichtung	9,24
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,56
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,74
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,54

An die Stelle des Betrages von „4,95 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „5,- DM“.

– MBl. NW. 1990 S. 189.

203637

G 131;

**hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2
(Beihilfen und Unterstützungen
– AB zu § 56 G 131 –)**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 1. 1990 –
B 3260 – 1.1 – IV B 4

Abschnitt II meines RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBl. NW. 203637) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Die Hinweise „Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1“ entfallen.
2. Die Hinweise „Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4“ werden wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 entfällt.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird alleiniger Text und erhält folgende Fassung:
Anstelle der nach Nummer 10 Satz 1 der Anlage 2 der BhV erforderlichen Zustimmung des Bundesministers des Innern ist meine Zustimmung einzuholen.
3. Der Hinweis „Zu § 11 Abs. 1 Nr. 1“ entfällt.
4. Die Hinweise „Zu § 14 Abs. 6 Nr. 3“ werden wie folgt geändert:
Nummer 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Bei dauernder Anstaltsunterbringung alleinstehender Beihilfeberechtigter und bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen (§ 9) gilt mein Einvernehmen für eine Erhöhung des Bemessungssatzes nach Maßgabe der Hinweise des Bundesministers des Innern zu § 14 Abs. 6 als erteilt.

– MBl. NW. 1990 S. 190.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Junior Scout e. V. –

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 6. 12. 1989 – 50.25.10/72

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Junior Scout e. V., Sitz Dortmund

– MBl. NW. 1990 S. 190.

233

Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB NW)

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr – VI A 3 – 0 1082 – 4 u. d.
Finanzministers – 0 1082 – 4 – II D 4 –
v. 5. 1. 1990

Der RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1975 (SMBl. NW. 233) wird wie folgt geändert:

1. Vorbemerkungen
In Absatz 2 Zeilen 2 und 3 werden die Worte „RdErl. d. Finanzministers v. 16.“ durch die Worte „Gem. RdErl. v. 17.“ ersetzt.
2. Zuständigkeiten
In Nummer 6.6 wird der Absatz 1 (– die zuständige ... § 2 VOB/A) ersatzlos gestrichen.
3. Zu § 8 VOB/A
In Nummer 8 werden die Worte „RdErl. d. Finanzministers v. 5. 11. 1977“ durch die Worte „Gem. RdErl. v. 23. 3. 1987“ und „(1978)“ durch „NW“ ersetzt.
4. EVM-StWBVB-StHBV NW
Absatz 4 (– Der Nachunternehmer ... gilt entsprechend) wird ersatzlos gestrichen.

– MBl. NW. 1990 S. 190.

770

Aufgaben der Wasserbehörden und der Bauaufsichtsbehörden bei der Erlaubnis von Gewässerbenutzungen und der Genehmigung von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Anlagen

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft –
III B 1 – 1009 – 32110 – u. d. Ministers für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr –
V A 4 – 322.4 –
v. 11. 1. 1990

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 30. 6. 1972 (SMBl. NW. 770) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1990 S. 190.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 12. 12. 1989 -
II C 2 - 2290 - 296

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 27. 11. 1980 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt
geändert:

- Die Nummern 4.2 und 5.13 werden gestrichen.
- Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:
5.3 Auf eine Gesundheitsbescheinigung sollte aufgrund
der Ermächtigung in Absatz 3 verzichtet werden,
wenn Bienen an einen anderen Standort innerhalb
eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt verbracht
werden und in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt
die bösartige Faulbrut seit zwölf Monaten und die
Milbenseuche nicht aufgetreten sind.
- Die Nummern 5.31 und 5.32 werden gestrichen.
- Die Nummern 13 bis einschließlich 13.6 werden gestri-
chen.
- Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 13 und erhält
folgende Fassung:
13 **Zu § 16a**
Zur Behandlung von Bienenvölkern sind geeignete
acaricide, vom Bundesgesundheitsamt zugelassene,
Tierarzneimittel einzusetzen. Bei der Anwendung
der Mittel sind die Anwendungshinweise des Her-
stellers zu beachten.
- Die Nummern 14.2 bis einschließlich 15.6 werden gestri-
chen.
- In der Anlage wird der Hinweis „zu Nummer 14.5“ ge-
strichen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes sind in der
Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen:

1. Zeitpunkt der Seuchenfest- stellung	gemeiner Wert eines Wirt- schaftsvolkes DM	gemeiner Wert eines Schwarms und Ablegers DM
Frühjahr (als Frühjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 30. April)	90,00 bis 120,00	55,00 bis 65,00
Sommer (als Sommer gilt die Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli)	100,00 bis 130,00	65,00 bis 90,00
Herbst (als Herbst gilt die Zeit vom 16. Juli bis 31. Dezember)	90,00 bis 110,00	65,00 bis 90,00

Für Vorratswaben je kg 10,00 DM bis 11,00 DM.

- Für ein Wirtschaftsvolk ohne Waben: 80,00 DM bis
100,00 DM. Für einen Ableger ohne Waben: 45,00 DM
bis 65,00 DM.
- Bei amtlich angeordneter Tötung wegen Milbenseu-
che oder bei Verenden infolge amtlich angeordneter
Maßnahmen zur Milbenseuchenbekämpfung (Ver-
nichtung des Volkes ohne Waben und Beute):

	gemeiner Wert eines Wirt- schaftsvolkes DM	gemeiner Wert eines Schwarms und Ablegers DM
Ohne Rücksicht auf den Zeit- punkt der Seu- chenfeststellung	55,00 bis 65,00	30,00 bis 35,00

Für Reinzuchtvolker können in den Fällen der Num-
mern 1 und 2 Zuschläge bis zu 25 v. H. festgesetzt wer-
den.

- MBL. NW. 1990 S. 191.

79000
2000

Anstaltsordnung der Landesanstalt für Forstwirtschaft Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 5. 1. 1990 -
IV A 5 - 26-15-00.50
I B 3 - 01.29

1. Stellung und Organisation

Die Landesanstalt für Forstwirtschaft ist durch RdErl.
d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirt-
schaft v. 23. 12. 1989 (SMBL. NW. 2000) als Einrichtung
des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisations-
gesetzes im Geschäftsbereich des Ministers für Um-
welt, Raumordnung und Landwirtschaft (Minister) er-
richtet worden. Sie untersteht der Dienst- und Fachauf-
sicht des Ministers.

Die Landesanstalt gliedert sich in drei Aufgabengebie-
te, und zwar

- Aufgabengebiet 1 = Aus- und Fortbildung
- Aufgabengebiet 2 = Waldbau, Forstgenetik, Betriebs-
wirtschaft
- Aufgabengebiet 3 = Waldarbeit, Forstnutzung.

Die Verteilung der Aufgaben ergibt sich aus dem Ge-
schäftsverteilungsplan, der von der Landesanstalt nach
dem vom Minister zu genehmigenden Organisations-
plan zu erstellen ist.

Die Fachschule für Forstwirtschaft wird innerhalb des
Aufgabengebietes 1 geführt. Die schulrechtlichen Be-
stimmungen bleiben unberührt. Ein Beamter des höhe-
ren Dienstes im Aufgabengebiet 1 soll zum Leiter der
Fachschule bestimmt werden.

Der Geschäftsgang und die Erledigung der Aufgaben
der Landesanstalt sowie die Zusammenarbeit der ein-
zelnen Aufgabengebiete sind in der vom Minister ge-
nehmigten Geschäftsordnung geregelt. Die Landes-
anstalt legt dem Minister rechtzeitig vor Beginn eines
jeden Haushaltsjahres ein Lehr-, Untersuchungs- und
Entwicklungsprogramm zur Genehmigung vor. Über
ihre Tätigkeit erstellt sie für jedes abgelaufene Kalen-
derjahr einen Jahresbericht.

2. Aufgaben

Die Landesanstalt hat die Aufgabe, ökologisch vorbild-
liche Verfahren für die Praxis zu entwickeln, damit bei
der Waldbewirtschaftung gleichzeitig die Leistungen
für den Naturhaushalt optimiert werden. Sie trägt
durch die Erarbeitung standortangepasster Waldbau-
und Waldarbeitsverfahren und durch die Sicherung der
forstlichen Genbestände sowie durch die Vermittlung
fachbezogener Erkenntnisse im Rahmen von Lehr-,
Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Realisie-
rung des Umweltprogramms der Landesregierung bei.
Sie übernimmt zentrale Aufgaben bei Aus- und Fortbil-
dung im Berufsfeld Forstwirt und bei der Fortbildung
der Waldbesitzer und wirkt bei der Aus- und Fortbil-
dung des Forstpersonals mit. Im einzelnen obliegen der
Landesanstalt folgende Aufgaben:

- Erhaltung der forstlichen Genressourcen, forstliches
Vermehrungsgut
 - Auswahl erhaltungsnotwendiger Bestände der im
Land Nordrhein-Westfalen vorkommenden
Baumarten und Beschreibung der Erhaltungsme-
thoden
 - Bildung von Saatgut- und Pollenkonserven sowie
Bildung und Erhaltung von Jungpflanzen-Mutter-
quartieren
 - Anzucht von Pflanzenmaterial für Erhaltungs-
maßnahmen, Anlage von Erhaltungs-Saaten und

Pflanzungen innerhalb bzw. außerhalb ihrer natürlichen Umgebung; entsprechende Beratungen der Forstbehörden

- Technische und wissenschaftliche Verwaltung des Genbankbestandes, einschließlich Austausch mit anderen Genbanken
- Beurteilung der Fruktifikationssituation bei den Ernteobjekten, Organisation der Erntemaßnahmen für forstliches Vermehrungsgut in Nordrhein-Westfalen zusammen mit den unteren Forstbehörden und in Abstimmung mit den höheren Forstbehörden, Verwertung der Erntemengen nach Abstimmung mit den höheren Forstbehörden.
- b) Fremdländische Baumarten
 - Erfassung, Auswertung und wissenschaftliche Betreuung der Anbauten fremdländischer Baumarten.
- c) Waldbau, Waldsanierung
 - Erarbeitung von Grundsätzen und Methoden zur naturnahen Waldwirtschaft und Mitwirkung bei der waldbaulichen Behandlung der Beispielflächen
 - Entwicklung von Verfahren für die Sanierung geschädigter Waldbestände.
- d) Forstliche Betriebswirtschaft
 - Betriebswirtschaftliche Analysen und Untersuchungen zur Ertragslage der Forstbetriebe und Baumarten
 - Betriebswirtschaftliche Bewertung der Waldschäden und Waldinanspruchnahmen
 - Betriebswirtschaftliche Begleitung naturnaher Waldbauverfahren
 - Forstliches Steuerwesen und Bewertungsverfahren.
- e) Arbeitsverfahren und Forsttechnik
 - Entwicklung und Erprobung waldschonender, betriebswirtschaftlich und ergonomisch günstiger Arbeitsverfahren
 - Entwicklung von Verfahren und Techniken zur Vermeidung von Arbeitsunfällen.
- f) Tarifwesen
 - Entwicklung von Modellen für die Entlohnung für Waldarbeiten
 - Begleitung der praktischen Anwendung von Tarifen.
- g) Forstnutzung
 - Entwicklung und Erprobung wald- und bodenpfleglicher Holzernte- und Holztransportverfahren.
- h) Aus- und Fortbildung im Berufsfeld Forstwirt
 - Überbetriebliche Ausbildung von Forstwirt-Auszubildenden und Umschülern
 - Mitwirkung bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen im Berufsfeld Forstwirt
 - Mitwirkung bei der Durchführung des Unterrichts in der Landesfachklasse für Forstwirt-Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr
 - Betrieb der einjährigen Fachschule für Forstwirtschaft
 - Vorbereitungslerngänge für die Forstwirtschaftsmeisterprüfung
 - Mitwirkung bei der Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Natur- und Landschaftspfleger
 - Lehrgänge zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung von Ausbildern
 - Fortbildungslehrgänge für Ausbilder von Forstwirten
 - Schulung von Waldbesitzern.
- i) Forstpersonal
 - Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung.

Der Minister kann der Landesanstalt weitere Aufgaben übertragen.

3. Schriftenreihe

Im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit und des Erfahrungsaustausches gibt die Landesanstalt eine Schriftenreihe heraus.

4. Beirat

- Die Aufgaben eines Beirats bei der Landesanstalt nimmt der Forstausschuß bei der obersten Forstbehörde wahr, zu dem in Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsangelegenheiten sechs Vertreter der Landwirtschaftskammern hinzutreten.
- Der Beirat soll die Landesanstalt insbesondere bei der Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms sowie des Beitrages zum Haushaltsvoranschlag beraten und den Erfahrungsaustausch mit anderen Einrichtungen und Organisationen im Bereich des Forstwesens fördern. Durch die Tätigkeit des Beirats bleiben die Zuständigkeiten der Berufsbildungsausschüsse der Landwirtschaftskammern unberührt.
- Vor der Bestellung des Leiters der Landesanstalt für Forstwirtschaft sowie des Beamten, der zum Leiter der Fachschule für Forstwirtschaft bestellt wird, ist der Beirat zu hören.
- Der Beirat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen.

- MBl. NW. 1990 S. 191.

II.

Innenminister

Personenstandswesen

Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1990 -
I A 3/14 - 66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1990 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Anlage

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beamten gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen und ferner darauf hinwirken würden, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

1. Tagung: Ehe-, kundschafts- und namensrechtliche Fragen bei DDR-Übersiedlern; (März)
2. Tagung: Die Entwicklung des Ehenamensrechts von 1971 bis zur Neuregelung des IPR am 1. 9. 1986; (Mai)
3. Tagung: Besprechung von Erlassen, familien- und personenstandsrechtlichen Gerichtsentscheidungen und praktischen Fällen. (Oktober)

Es ist zweckmäßig, daß die Teilnehmer die entsprechenden personenstandsrechtlichen Vorschriften – insbesondere die DA – mitbringen.

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

Anlage

Termine für die Fortbildungsveranstaltungen 1990

I. Regierungsbezirk Düsseldorf**Arbeitskreis I/1** Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann

1. Tagung: Düsseldorf, Rathaus in der Altstadt
Dienstag, 6. März 1990
2. Tagung: Mettmann, Kreishaus
Mittwoch, 9. Mai 1990
3. Tagung: Düsseldorf, Rathaus in der Altstadt
Dienstag, 16. Oktober 1990

Arbeitskreis I/2 Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss
Jüchen 1, Alleestraße (Haus Katz)

1. Tagung: Mittwoch, 14. März 1990
2. Tagung: Mittwoch, 16. Mai 1990
3. Tagung: Mittwoch, 24. Oktober 1990

Arbeitskreis I/3 Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen

1. Tagung: Krefeld-Uerdingen, Sitzungshaus Klöske, Oberstr. 29
Dienstag, 13. März 1990
2. Tagung: Tönisvorst, Altes Rathaus, Hochstr. 20 a
Dienstag, 22. Mai 1990
3. Tagung: Willich, Schloß Neersen
Dienstag, 23. Oktober 1990

Arbeitskreis I/4 Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal
Solingen-Höhscheid, Neuenhofer Str. 36 (Haus Kirchheide)

1. Tagung: Mittwoch, 21. März 1990
2. Tagung: Mittwoch, 30. Mai 1990
3. Tagung: Mittwoch, 17. Oktober 1990

Arbeitskreis I/5 Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen
Duisburg, Bundesleistungszentrum an der Regattabahn

1. Tagung: Mittwoch, 7. März 1990
2. Tagung: Mittwoch, 9. Mai 1990
3. Tagung: Mittwoch, 7. November 1990

Arbeitskreis I/6 Kreis Wesel

1. Tagung: Xanten, Rathaus
Donnerstag, 8. März 1990
2. Tagung: Wesel, Kreishaus
Donnerstag, 10. Mai 1990
3. Tagung: Moers, Rathaus, Unterwaldstr. 9 (Stadtmitte)
Donnerstag, 18. Oktober 1990

Arbeitskreis I/7 Kreis Kleve

1. Tagung: Kleve, Rathaus
Dienstag, 20. März 1990

2. Tagung: Rheurdt, Rathaus
Dienstag, 8. Mai 1990

3. Tagung: Weeze, Rathaus
Dienstag, 30. Oktober 1990

II. Regierungsbezirk Köln**Arbeitskreis II/1** Kreisfreie Städte Köln, Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis
Leichlingen, Rathaus

1. Tagung: Mittwoch, 7. März 1990
2. Tagung: Mittwoch, 9. Mai 1990
3. Tagung: Mittwoch, 17. Oktober 1990

Arbeitskreis II/2 Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis
Bonn, Stadthaus, Berliner Platz

1. Tagung: Dienstag, 13. März 1990
2. Tagung: Dienstag, 22. Mai 1990
3. Tagung: Dienstag, 23. Oktober 1990

Arbeitskreis II/3 Oberbergischer Kreis

1. Tagung: Gummersbach, Kreishaus, Sitzungssaal 15. Stock
Donnerstag, 8. März 1990
2. Tagung: Lindlar, Ratssaal in der Alten Schule, Eichenhofstraße
Donnerstag, 10. Mai 1990
3. Tagung: Gummersbach, Kreishaus, Sitzungssaal 15. Stock
Donnerstag, 18. Oktober 1990

Arbeitskreis II/4 Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg

1. Tagung: Aachen, Rathaus am Markt
Dienstag, 6. März 1990
2. Tagung: Heinsberg, Kreishaus
Dienstag, 8. Mai 1990
3. Tagung: Aachen, Rathaus am Markt
Dienstag, 16. Oktober 1990

Arbeitskreis II/5 Kreis Düren und Erftkreis

1. Tagung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 21. März 1990
2. Tagung: Bergheim, Kreishaus
Mittwoch, 9. Mai 1990
3. Tagung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 24. Oktober 1990

Beginn der Kurse jeweils 14.00 Uhr, Ende 17.00 Uhr.

Kursleiter zu I/1, I/3, I/4: StA Frau Kraus
Kursleiter zu I/2, I/5, II/2: StA Lipek
Kursleiter zu I/6, II/1, II/4: StOAR Wipperfürth
Kursleiter zu I/7, II/3, II/5: StA Bachtenkirch

Personenstandswesen

Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Münster

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1990 -
I A 3/14 - 66.12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1990 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Anlage

Es wird darauf hingewiesen, daß die Beamten gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Im übrigen wird für die Aus- und Fortbildung der im Personenstandswesen tätigen Bediensteten vom Fachverband ohnehin jährlich ein Beitrag erhoben.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen und ferner darauf hinwirken würden, daß die Standesbeamten regelmäßig an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezerenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

- Frühjahr 1990:
1. Berichtigung der Personenstandsbücher
 - a) Eigene Zuständigkeit des Standesbeamten
 - b) Gerichtliches Verfahren
 - c) Folgeberichtigung
 2. Fragen aus der Praxis für die Praxis
- Herbst 1990:
1. Besondere Beurkundungen
 - a) Namensführung der Ehegatten
 - b) Namensführung der Kinder
 - c) Anerkennung der Vaterschaft
 - d) Anerkennung der Mutterschaft
 - e) Versicherungen an Eides Statt
 2. Fragen aus der Praxis für die Praxis

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

**Termine
für die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen 1990**

Kreisfreie Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte
I. Frühjahr		
Regierungsbezirk Arnsberg		
Kreisfreie Städte	Dienstag, 6. 3. 1990	Dortmund, Südwall 2-4, Stadthaus, Sitzungssaal I
Ennepe-Ruhr-Kreis	Mittwoch, 7. 3. 1990	Schwelm, Hauptstr. 92, Kreishaus, Sitzungssaal 166
Hochsauerlandkreis	Mittwoch, 28. 3. 1990	Marsberg, Caspari-Str. 2, Bürgerhaus
Märkischer Kreis	Dienstag, 27. 3. 1990	Nachrodt, Hagener Str. 4, Cafe-Restaurant Raststatt an der B 236
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein	Mittwoch, 28. 3. 1990	Geisweid, Lindenplatz 7, Rathaus, Sitzungssaal
Kreise Soest und Unna	Dienstag, 13. 3. 1990	Lünen, Graf-Adolf-Str. 38, Rathaus der Stadt Lünen, Sitzungssaal
Regierungsbezirk Detmold		
Kreisfreie Stadt Bielefeld, Kreis Gütersloh	Dienstag, 13. 3. 1990	Bielefeld, Niederwall 25, Großer Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bielefeld, 2. Obergeschoß, Zi. 203 – 204
Kreise Minden-Lübbecke und Herford	Mittwoch, 14. 3. 1990	Minden, Portastraße 13, Sitzungsraum IV des Kreishauses
Kreis Lippe	Donnerstag, 15. 3. 1990	Blomberg, Brinkstr. 22, im Bürgerhaus (Burggarten)
Kreis Höxter	Donnerstag, 15. 3. 1990	Nieheim, Marktstr. 28, Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nieheim
Kreis Paderborn	Mittwoch, 14. 3. 1990	Wünnenberg-Bleiwäsche, Hotel Waldwinkel
Regierungsbezirk Münster		
Stadt Bottrop, Stadt Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen	Donnerstag, 8. 3. 1990	Gladbeck, Hochstr. 2, Rathaus, Sitzungssaal I
Stadt Münster, Kreis Warendorf	Donnerstag, 8. 3. 1990	Sassenberg, Begegnungsstätte Mühle, v.-Gahlen-Str. 3 (Ortsdurchfahrt neben der Kirche)
Kreis Borken	Dienstag, 6. 3. 1990	Reken, Kirchstr. 14, Sitzungssaal des Rathauses
Kreis Coesfeld	Mittwoch, 7. 3. 1990	Nordkirchen, Schloß 1 – Gelber Salon –
Kreis Steinfurt	Dienstag, 27. 3. 1990	Rheine, Klosterstr. 14, neues Rathaus, Raum 104
II. Herbst		
Regierungsbezirk Arnsberg		
Kreisfreie Städte	Mittwoch, 24. 10. 1990	Dortmund, Südwall 2-4, Stadthaus, Sitzungssaal I
Ennepe-Ruhr-Kreis	Donnerstag, 25. 10. 1990	Gevelsberg, Rathausplatz 1, Rathaus, Sitzungssaal
Hochsauerlandkreis	Mittwoch, 17. 10. 1990	Winterberg, Am Kurpark, Kurzentrum (Kursaal zwischen Eisssporthalle und Kurmittelhaus)
Märkischer Kreis	Donnerstag, 18. 10. 1990	Neuenrade, Alte Burg 1, Sitzungssaal des Rathauses
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein	Dienstag, 16. 10. 1990	Olpe, Danziger Str. 2, Kreishaus, Sitzungssaal I
Kreise Soest und Unna	Donnerstag, 18. 10. 1990	Wickede, Kirchstr. 4, Bürgerhaus
Regierungsbezirk Detmold		
Kreisfreie Stadt Bielefeld, Kreis Gütersloh	Dienstag, 30. 10. 1990	Harrewinkel, Münsterstr. 14, großer Sitzungssaal der Stadt
Kreise Minden-Lübbecke und Herford	Dienstag, 30. 10. 1990	Hiddenhausen, Herforder Str. 217, Gastwirtschaft „Schweichelner Krug“
Kreis Lippe	Mittwoch, 31. 10. 1990	Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, Kreishaus des Kreises Lippe
Kreis Höxter	Dienstag, 16. 10. 1990	Willebadessen, Jägerpfad 2-4, Hotel Jägerhof
Kreis Paderborn	Mittwoch, 17. 10. 1990	Paderborn, Aldegrevener Str. 10-14, kl. Sitzungssaal des Kreishauses

Kreisfreie Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte
Regierungsbezirk Münster		
Stadt Bottrop, Stadt Gelsenkirchen und Kreis Recklinghausen	Dienstag, 23. 10. 1990	Datteln, Rathaus, Sitzungssaal I. OG, Elisabethstr. 8
Stadt Münster und Kreis Warendorf	Mittwoch, 31. 10. 1990	Münster, Sitzungssaal des Stadthauses II, Südstraße (11. Stock)
Kreis Borken	Donnerstag, 25. 10. 1990	Ahaus, Rathausplatz 1, Sitzungssaal - Zimmer 115 -
Kreis Coesfeld	Mittwoch, 24. 10. 1990	Nottuln, Alte Amtmannei, Stiftsstr. 15, Sitzungssaal
Kreis Steinfurt	Dienstag, 23. 10. 1990	Hörstel, Sitzungssaal des Rathauses, Ortsteil Riesenbeck, Calixtusstr. 6

- MBL NW. 1990 S. 194.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 18. 1. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
202	15. 12. 1989	Fünfundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	2
2251	13. 10. 1989	Satzung über den Ersatz von Reisekosten für die Mitglieder der Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)	2
631	11. 12. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaus-haltsordnung	3
	28. 12. 1989	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haus-haltsjahr 1990 (Umlagefestsetzungsverordnung 1990)	4
	28. 12. 1989	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1990 (Umlagefestsetzungsverordnung 1990)	4
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ..	1

- MBL NW. 1990 S. 196.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 15. 1. 1990

– Teil I –

Kultusminister

Amtlicher Teil

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 4. Dezember 1989	2
Vertretungsunterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 12. 1989	3
Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule (AO-BS); Einführungserlaß. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 12. 1989	3
Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule (Ausbildungsordnung gemäß § 26 b SchVG – AO-BS) vom 5. Dezember 1989	4
Vorläufige Prüfungsordnung für Bildungsgänge der Kollegscheule zum Erwerb von Fachhochschulreife/Berufsabschluß – VPO-KS (FHR/BA); Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 11. 1989	7
Lehrerfort- und -weiterbildung; Maßnahmen zur Qualifikations-erweiterung von Lehrerinnen und Lehrern an Grund- und Hauptschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 11. 1989	7
Lehrerfort- und -weiterbildung; Maßnahmen zur Qualifikations-erweiterung von Lehrerinnen und Lehrern an Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 11. 1989	14
Lehrerfort- und -weiterbildung; Maßnahmen zur Qualifikations-erweiterung von Lehrerinnen und Lehrern an Gymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 11. 1989	15

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	17
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	19
11. Interschul '90	19
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Januar 1990	20
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 27. Dezember 1989	20
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. bis 27. Dezember 1989	26
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	29
Beilage	
Empfehlungen zum Verkauf von Speisen und Getränken in Schulen	

– Teil II –

Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Geschäftsordnung für die Gemeinsame Kommission für die Studienreform im Land Nordrhein-Westfalen und für das Wissenschaftliche Sekretariat für die Studienreform im Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Oktober 1989	46
Einführung eines Zusatzstudiengangs Deutsch als Fremdsprache/Deutschunterricht im Ausland an der Universität Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 10. 1989	48
Änderung des integrierten Studiengangs Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 10. 1989	48
Einführung des Ergänzungsstudiengangs Erziehungswissenschaft: Planung und Beratung im Sozialwesen an der Universität – Gesamthochschule – Essen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 10. 1989	48
Änderung des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 10. 1989	48
Änderung des Fachhochschulstudiengangs Maschinenbau an der Fachhochschule Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 10. 1989	48
Änderung des Fachhochschulstudiengangs Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 4. 10. 1989	49
Ländergemeinsame Empfehlungen für Prüfungsordnungen; hier: Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an wissenschaftlichen Hochschulen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 24. 11. 1989	49
Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft: Planung und Beratung im Sozialwesen an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 15. November 1989	53

Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 15. November 1989	56
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Technomathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 24. November 1989	58
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 30. November 1989	58
Dritte Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung – DPO – Wirtschaft) vom 21. November 1989	67
Satzung der Fachhochschule Köln zur Regelung der Diplomprüfung für den Studiengang Verfahrenstechnik in der Fachrichtung Ingenieurwesen vom 24. November 1989	67

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Januar 1990	69
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. November bis 13. Dezember 1989	69
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. November bis 14. Dezember 1989	71

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		stelltes Hinweisschreiben i.S.d. § 72 I Satz 2 OWiG in den Empfangsbereich des Empfängers gelangt ist.	
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	13	OLG Düsseldorf vom 6. Juni 1989 - 3 Ws (OWi) 420/89 . . .	20
Bekanntmachungen	13	2. StPO § 310. - Eine weitere Haftbeschwerde ist unzulässig, wenn der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt ist.	
Berichtigung	14	OLG Düsseldorf vom 15. Juni 1989 - 3 Ws 417/89 . . .	21
Personalnachrichten	14	3. StPO § 256 I Satz 2, § 261; OWiG § 71; StVG § 24 a. - Die Blutalkoholkonzentration eines Täters kann nur durch die Verlesung des entsprechenden Behördengutachtens gemäß § 256 I Satz 2 StPO oder durch die Vernehmung eines Sachverständigen festgestellt werden, der das Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen in der Hauptverhandlung vorträgt und erläutert.	
Ausschreibungen	16	OLG Düsseldorf vom 11. Juli 1989 - 5 Ss (OWi) 246/89 - (OWi) 103/89 I	22
Berichtigung	16	Kostenrecht	
Rechtsprechung		StPO § 304 IV Satz 2, §§ 464, 464 b Satz 3, § 472. - Zum Umfang der Kostentragungspflicht bei unvollkommenem Kostenausspruch. - Der Mangel eines Kostenausspruchs kann nur im Rahmen der sofortigen Beschwerde behoben werden. - Die Kosten- und Auslagenentscheidung des Oberlandesgerichts ist unanfechtbar, ohne Rücksicht darauf, ob sie gesetzwidrig oder sonst fehlerhaft ist.	
Zivilrecht		OLG Düsseldorf vom 20. Juni 1989 - 3 Ws 453 - 455/89	23
AGBG §§ 8, 9; HGB §§ 84 ff. - Die Klausel in einem Handelsvertretervertrag über die Repräsentanz für eine Partnerschaftsvermittlungsgesellschaft, daß der Handelsvertreter bei Abschluß des Vertrages eine einmalige Zahlung zu leisten hat, ist nicht gem. § 8 AGBG von der Inhaltskontrolle ausgenommen. - Sie ist gem. § 9 AGBG unwirksam, da sie von wesentlichen Grundsätzen des Handelsvertreterrechts abweicht.			
OLG Hamm vom 8. Juni 1989 - 18 U 186/88	17		
Strafrecht			
1. OWiG § 72 I Satz 2. - Der Hinweis i.S.d. § 72 I Satz 2 OWiG bedarf nicht der förmlichen Zustellung. Es ist kein Nachweis des Gerichts erforderlich, daß ein nicht zuge-			

- MBL NW. 1990 S. 198.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Harokidstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569